Protokoll
der 2. Ordentlichen Vertreterversammlung
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin
vom 26. November 2011, 10:00 Uhr,
Rheinbabenallee 12, 14199 Berlin

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Regularien

2. Anträge

3. Bericht des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

4. Bericht des Wirtschaftsprüfers des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

5. Bericht des mathematischen Sachverständigen des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

6. Diskussion zum TOP 3 bis 5

7. Feststellung des Jahresabschlusses des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin für das Kalenderjahr 2010 / **Beschluss**

8. Verwendung der Überschüsse / **Beschluss**

9. Entlastung des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin für das Kalenderjahr 2010 / **Beschluss**

10. Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung / **Beschluss**

11. Aktueller Sachstand im Hinblick auf Diskontinuität und Spiegelbildlichkeit / Antrag des Vertreters Dr. Lutz-Stephan Weiß vom 04.07.2011

12. Diskussion zum Gutachten des Prof. Dr. Ewer vom 21.09.2011

13. Aktueller Sachstand im Hinblick auf eine Antikorruptionsrichtlinie für Amtsinhaber im Versorgungswerk

    a) Antrag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss auf Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie

    b) Antrag des Vertreters Dr. Lutz-Stephan Weiß vom 04.07.2011

14. Ausblick auf die Jahre 2010 und 2011

15. Verschiedenes

    a) Terminvorschläge: 21. April 2012 10:00 Uhr
    1. Dezember 2012 10:00 Uhr

Die Vertreterversammlung stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Herr Heyer und Herr Neumann sowie Herr Jurk verlassen die Sitzung.

TOP 10 Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung

Herr Schäfer informiert, dass eine Beschlussvorlage nebst Begründung mit der Einladung versandt wurde, die Aufwands- und Übergangsentschädigung erneut der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus liegen zu diesem Tagesordnungspunkt zwei schriftliche Anträge nebst Fragen des Herrn Weiß vom 24.11.2011 vor, die als Tischvorlage verteilt wurden.

Hinweis: Die Antrag des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses vom 01.11.2011 und die Anträge von Herrn Weiß vom 24.11.2011 werden dem Protokoll als **Anlage TOP 10/1 und TOP 10/2** beigefügt.

Herr Wohltmann führt aus, dass bei der Prüfung des Protokolls vom 27.11.2010 festgestellt worden ist, dass der gefasste Beschluss zur Übergangsentschädigung fehlerhaft erfolgte. Im Ergebnis der Diskussionen und der Änderungsvorschläge, wurden angepasste Formulierungen der §§ 4 und 5 festgehalten, darüber abgestimmt und gleichzeitig die Aufwandsentschädigung vom 12.05.2007 außer Kraft gesetzt. Gemäß der Formulierung im Protokoll vom 27.11.2010 ist nicht klargestellt, dass die §§ 1 bis 3 weiterhin gelten, die bereits am 12.05.2007 als Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen wurden. Nach der Dokumentation gelten seit dem 27.11.2010 nur die §§ 4 und 5.

Im Anschluss gibt Herr Wohltmann Ausführungen zu den von Herrn Weiß im Zusammenhang mit seinen Anträgen gestellten Fragen:

Zur Frage 1) erklärt Herr Wohltmann, dass inhaltlich kein Unterschied zu der bereits beschlossenen Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung besteht. Da nach der Beschlussfassung am 27.11.2011 nicht klargestellt ist, dass die §§ 1 bis 3, in denen die eigentliche Aufwandsentschädigung geregelt ist, noch gelten, sollte die Gesamtregelung nochmals beschlossen werden.

Hinsichtlich der Fragen 2) und 3) kann Herr Wohltmann keine Ausführungen tätigen und bittet diese Fragen dem Präsidenten zu stellen. Herr Schmiedel führt dazu aus, dass er kein Übergangsgeld erhält und nicht beurteilen kann ob er mehr Verantwortung trägt oder umfangreicher beansprucht wird als der Vorsitzende bzw. der stellvertretender Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Herr Wohltmann erklärt weiter, dass Vergleiche der Verantwortung und Beanspruchung auch nicht das Thema für den Beschluss einer Übergangsentschädigung sind und waren.

In Bezug auf die Frage 4) führt Herr Wohltmann aus, dass der sachliche Grund seinerzeit mit zeitlichem Aufwand und damit entsprechend verbundenem Praxisabbau begründet und ausführlich diskutiert wurde. Die Diskussion über eine Praxistätigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens etc. ist darüber hinaus umfassend geführt worden, mit dem Ergebnis, dass, sofern ein Amtsträger nach dem Renteneintritt ausscheidet, die Praxis vermutlich zu einem entsprechend geringeren Wert verkauft wurde.

Zur Frage 5) wird ausgeführt, dass die Übergangsentschädigung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen kann, da der Aufwand deutlich zwischen den Vorsitzenden und den Beisitzern abweicht. Bezüglich der rechtlichen Prüfung der Zuständigkeit ist auszuführen, dass nach dem Konstrukt der Teilrechtsfähigkeit der Vertreterversammlung als oberstem Organ des Versorgungswerkes diese Beschlussfassung obliegt und nicht der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin. Die Rechtmäßigkeit wurde mit der Senatsverwaltung geklärt.

Herr Weiß erklärt, dass er nach wie vor ein Problem mit der Zuständigkeit dieses Gremiums sieht, da auch die Stellungnahme der Senatsverwaltung vor dem Urteil des Verwaltungsgerichts zur Diskontinuität, d. h. ohne Kenntnis einer eventuellen Relevanz, erfolgte. Da auch keine formellrechtliche und materiell-rechtliche Prüfung stattgefunden hat, sieht er sich nach derzeitigem Stand nicht in der Lage darüber abzustimmen.

Herr Wohltmann sieht einen Widerspruch darin, dass wenn das Gremium Vertreterversammlung aufgrund Diskontinuität und Spiegelbildlichkeit angezweifelt und die Legitimation in Frage gestellt wird, anderseits in großer Einstimmigkeit Jahresabschlüsse und Dynamisierungen beschlossen werden. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Versorgungswerkes und hat die legislativen Funktionen zu übernehmen, dazu gehört entsprechende Ordnungen, Richtlinien etc. zu beschließen.

Es erfolgt eine umfassende Diskussion hinsichtlich der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Vertreterversammlung, auch im Hinblick auf die Diskontinuität, der Gründe für diesen Neubeschluss sowie der rechtlichen Würdigung durch die Senatsverwaltung. Herr Weiß sieht die Beschlussfassung über die Übergangsentschädigung nicht in diesem Kompetenzbereich, da diese ausdrücklich in den gelben Seiten als Abfindung bezeichnet wird. Herr Wohltmann erklärt, dass es sich um einen Formulierungsfehler handelt, der korrigiert wird und weist noch einmal darauf hin, dass die §§ 4 und 5 bereits seit dem 27.11.2011 in Kraft sind. Diese Thematik betrifft lediglich die in den §§ 1-3 geregelte Aufwandsentschädigung, die neu beschlossen werden sollten.

Es liegt der Antrag des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses vom 01.11.2011 zur Beschlussfassung über die Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung vor.

Herr Kampmann beantragt geheime Abstimmung.

Herr Schäfer stellt den Antrag zur Abstimmung:

Die Vertreterversammlung stimmt dem Antrag, mit der erforderlichen Mehrheit von 4 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen, zu.

Herr Wohltmann weist darauf hin, dass über die Anträge von Herrn Weiß als Erweiterung nach dem Beschluss des Antrages von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss abgestimmt werden muss.

Herr Schäfer stellt den Antrag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss zur Abstimmung:

> „Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes beschließt die Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin in der vorliegenden Fassung vom 26.11.2011 mit Wirkung zum 01.01.2011.“

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Die Vertreterversammlung stimmt dem Antrag mehrheitlich, mit 7 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, zu.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die schriftlich gestellten Anträge von Herrn Weiß.

Herr Schäfer stellt den ersten Antrag zur Abstimmung:

> „Die Vertreterversammlung beschließt die Aufnahme einer Präambel unter Nr. II „Übergangsentschädigungen“ des Entwurfes vor „§ 4 Übergangsentschädigung“, in der kurz und für jedes unserer Mitglieder klar nachvollziehbar dargelegt wird, aus welcher Intention und sachlicher Notwendigkeit heraus diese eingeführt werden muss.“

Die Vertreterversammlung lehnt den Antrag mehrheitlich, mit 4 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen, ab.

Herr Schäfer stellt den zweiten Antrag zur Abstimmung:

> „Darüber hinaus beantrage ich die Aufnahme „Weiterführung der eigenen Praxis“ als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Übergangsentschädigung.“

Herr Schmiedel spricht sich noch einmal gegen diesen Antrag aus, da die Übergangsentschädigung dazu dienen soll, Verluste durch den Rückgang der Praxiseinnahmen in der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit auszugleichen.

Die Vertreterversammlung lehnt den Antrag mehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen ab.

TOP 11 Aktueller Sachstand im Hinblick auf Diskontinuität und Spiegelbildlichkeit / Antrag des Vertreters Dr. Lutz-Stephan Weiß vom 04.07.2011

Herr Schäfer führt aus, dass dieser Tagesordnungspunkt auf Grund des Antrages von Herrn Weiß auf die Tagesordnung aufgenommen wurde und bittet um Ausführungen.

Herr Weiß führt aus, dass ihn die Situation in der konstituierenden Sitzung im Mai 2011 zu diesem Antrag veranlasst hat. Er erklärt, dass zwischenzeitlich eine juristische Stellungnahme vorliegt, nach der ebenfalls Handlungsbedarf in einzelnen Bereichen des Regelungswerkes des Versorgungswerkes besteht. Er bittet deshalb und aufgrund der Ende 2012 stattfindenden Kammerwahlen um Auskunft zu dem aktuellen Sachstand, in welchem Bereich, z.B. der Wahlordnung und der Satzung, Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bzw. Handlungsbedarf gegeben ist. Herr Weiß verweist darüber hinaus auf sein Schreiben vom 06.10.2011 und auf das Schreiben des Vertreters Kampmann an die Senatsverwaltung.

Herr Wohltmann verweist dazu auf den nächsten Tagesordnungspunkt unter dem die angesprochenen Punkte zu diskutieren sind.